



I.

Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

An das
Diakonische Zentrum Erlangen-Büchenbach e.V.
z.Hd. Frau Nicola Huck-Müller
Frauenauracherstr. 1 a
91056 Erlangen

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 518
Kontakt: Herr Vierheilig
Telefon: 0 91 31 / 86-22 49
Telefax: 0 91 31 / 86-21 23
E-Mail: otto.vierheilig@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben:
V/50/VOA

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
8. April 2013

Betreff: Ermäßigungen beim ÖPNV in der Stadt Erlangen ab 1.1.2013
hier: zu Ihrem Schreiben vom 7.3.2013

Sehr geehrte Frau Huck-Müller,

Bitte entschuldigen Sie die späte Beantwortung Ihres Schreibens. Die notwendige Abstimmung zwischen den beteiligten städtischen Dienststellen und den Erlanger Stadtwerken hat jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch genommen.

In Ihrem Schreiben vom 7.3.2013, das Sie im Namen der beiden Gremien „Arbeitskreis Alleinerziehende, Netzwerk Alleinerziehende für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchststadt“ und für die „Diakonische Runde“ formuliert haben, fordern Sie eine Nachbesserung und Erweiterung der Fahrpreisermäßigung, die die Stadt Erlangen seit 1.1.2013 für die Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und für die Bezieher von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (4. Kapitel des SGB XII) aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert. Viele Hilfebedürftige könnten von dieser neuen ÖPNV-Ermäßigung nicht profitieren, weil z. B. Einzelfahrscheine, Streifenkarten, das Tagesticket-Plus, die Mobi-Card oder die Schüler- und Azubi-Wertmarken von dieser Fahrpreisermäßigung nicht erfasst werden. Eine Nachbesserung durch die Stadt Erlangen erscheine deshalb aus Ihrer Sicht „unausweichlich und erforderlich“.

Es trifft zu, dass die von Ihnen genannten Arten von ÖPNV-Tickets (Einzelfahrschein, Streifenkarte usw.) von der, aus dem städtischen Haushalt finanzierten ÖPNV-Fahrpreisermäßigung nicht erfasst werden. Vielmehr gilt die, mit Stadtratsbeschluss vom 26.4.2012 festgelegte Fahrpreisermäßigung für Bedürftige nur für die Ticketarten Jahresabo, Solo 31, Abo 3 und Abo 6.

Ausweislich des Stadtratsbeschlusses wurde diese einschränkende Geltung der Fahrpreisermäßigung jedoch bewusst und gezielt in dieser Form festgelegt. Absicht des Stadtrates war es nicht ein „Sozialticket“ zu schaffen, mit dem sämtliche Ticketarten für die berechtigten Personen ermäßigt werden. Ausdrückliche Absicht des Stadtrates war es vielmehr, spürbare Fahrpreisermäßi-

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
Haltestelle: Neuer Markt

Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Erlangen

Kto. 31

BLZ 763 500 00

Flessabank Erlangen
VR-Bank Erlangen-Höchststadt-
Herzogenaurach eG

Kto. 880 035
Kto. 400

BLZ 793 301 11
BLZ 763 600 33

HypoVereinsbank

Kto. 4 536 657

BLZ 763 200 72

Postbank Nürnberg

Kto. 47 78-855

BLZ 760 100 85

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

gungen nur für diejenigen Personen aus dem begünstigten Personenkreis zu gewähren, die auf eine häufige und regelmäßige Nutzung des ÖPNV-Angebots in Erlangen angewiesen sind. Nur für diesen Personenkreis sollte die zum 1.1.2013 in Kraft getretene, deutliche Tarifierhöhung finanziell abgedeckt werden.

Nicht begünstigt werden sollten jedoch diejenigen Personen, die

- den ÖPNV üblicherweise nur gelegentlich nutzen (da im Regelsatz ohnehin für die ÖPNV-Nutzung ein Kostenanteil von knapp 20 Euro pro Monat einkalkuliert ist),
- die die ÖPNV-Kosten ohnehin von anderer Stelle finanziert erhalten (z. B. Schüler, soweit sie einen entspr. Anspruch nach dem bayer. Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit haben – oder Maßnahmeteilnehmer nach SGB II, soweit ihnen die ÖPNV-Kosten aus der Bundeskasse erstattet werden können)
- oder Personen, die ohne Probleme auf ein anderes, kostengünstigeres Verkehrsmittel ausweichen können (wie z. B. das Fahrrad).

Aus diesem Grund wird im entsprechenden Stadtratsbeschluss auch immer von einer „ÖPNV-Fahrpreisermäßigung“ oder einem „ÖPNV-Rabatt“ für Bedürftige gesprochen, nicht jedoch von einem „Sozialticket“ für Bedürftige.

Wenn diese bewusst eingeschränkte Zielrichtung der Fahrpreisermäßigung berücksichtigt wird, so ist die Einschränkung der Ermäßigungswirkung auf die 4 genannten Ticketarten (Jahresabo, Solo 31, Abo 3 und Abo 6) auch ausreichend und sachgerecht. Denn wer ständig und dauerhaft auf die Nutzung des ÖPNV angewiesen ist, benötigt keine ermäßigten Einzelfahrscheine oder Streifenkarten. Kinder bis zum Alter von 6 Jahren fahren ohnehin im Erlanger ÖPNV kostenlos. Ältere Kinder sind im Regelfalle Schülerinnen oder Schüler, die die ÖPNV-Kosten über das Gesetz zur Schulwegkostenfreiheit erstattet bekommen, wenn sie wegen der größeren Entfernung zur Schule ständig auf die ÖPNV-Nutzung angewiesen sind. Berechtigte Personen ab 15 Jahren haben wiederum einen eigenen Ermäßigungsanspruch für eines der 4 genannten Abo-Tickets. Nach unserer Auffassung ist deshalb die vom Stadtrat beschlossene Einschränkung der ÖPNV-Ermäßigung auf diese 4 Ticketarten sachgerecht und in der Sache ausreichend. Nach unserer Auffassung ist deshalb eine Nachbesserung weder unausweichlich, noch erforderlich.

Da Sie Ihr Schreiben vom 7.3.2013 ebenfalls an die Stadtratsfraktionen geschickt haben, werde ich dieses Antwortschreiben in der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses den Stadtratsfraktionen als Mitteilung zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Otto Vierheilig